



Welche Kosten können Sie steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen abziehen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

manchmal wird man mit unvorhergesehenen Ausgaben konfrontiert, die die finanzielle Planung gehörig durcheinanderbringen. Normalerweise kann man nur Kosten steuerlich geltend machen, die mit Einkünften zusammenhängen, wie z.B. die Werbungskosten eines Arbeitnehmers. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden aber die sog. außergewöhnlichen Belastungen.

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die zwangsläufig und eben außergewöhnlich sind - also nicht jeden treffen. Als zwangsläufig gelten Kosten, denen man sich nicht entziehen kann. Hierzu zählen z.B. Krankheits-, Pflege- und manche Sanierungskosten, aber auch bestimmte Unterhaltszahlungen, Beerdigungskosten und Behindertenpauschbeträge.

Der Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist auf den notwendigen und angemessenen Teil der Ausgaben beschränkt. Entsprechend den persönlichen Einkommensverhältnissen müssen Sie einen Eigenanteil tragen. Dieser berechnet sich nach einem bestimmten Prozentsatz vom Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte. Kinder und Ehepartner werden hierbei zu Ihren Gunsten berücksichtigt.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie heraus, welche Leistungen Sie als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können und welche Details Sie dabei beachten müssen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Kosten können Sie steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen abziehen?

Viele Ihrer Kosten können Sie von der Einkommensteuer abziehen - verschenken Sie kein Geld!

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

✗ **außergewöhnlich**

Es entstehen Ihnen höhere Kosten als den allermeisten Bürgern gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands.

✗ **zwangsläufig**

Sie können sich den Kosten aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen.

✗ **notwendig und angemessen**

Die Umstände erfordern diese Aufwendungen, die nicht unangemessen hoch sind.



Als außergewöhnliche Belastungen gelten:

- **Krankheitskosten:** für Ärzte und Heilpraktiker, Krankenhaus, Arzneimittel, Brillen, Hörgeräte, Prothesen usw. sowie Fahrtkosten - soweit nicht von der Krankenkasse übernommen
- **Pflege(heim)kosten:** für die Pflege Ihrer Eltern - soweit die Pflegeversicherung diese nicht übernimmt; bei häuslicher Pflege besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag zwischen 600 € und 1.800 € pro Jahr ab Pflegegrad 2 aufwärts
- **Zivilprozesskosten:** wenn Sie ohne den Prozess Gefahr laufen, Ihre Existenzgrundlage zu verlieren und Ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können
- **Beerdigungskosten** eines nahen Verwandten: wenn sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können



Besondere Fälle, in denen die Kosten nicht um den Eigenanteil gekürzt werden müssen:

- **Unterhaltskosten:** bis zur Höhe der jeweils geltenden Grundfreibetrags steuerlich abzugsfähig (2026: 12.348 € pro Jahr), wenn die unterstützte Person (z.B. Kind, Eltern- oder Großelternteil) Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt ist und kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt
- **Sonderbedarf für auswärtig untergebrachtes Kind:** Freibetrag für Sonderbedarf in der Berufsausbildung von 1.200 €, wenn das Kind volljährig ist, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist



- Die Höhe der Aufwendungen wird **gekürzt um den sog. zumutbaren Eigenanteil**. Dieser ist gestaffelt nach der Höhe Ihres Einkommens, Ihrem Familienstand und der Zahl Ihrer Kinder.
- **Krankenkassen-, Versicherungs- und Schadenersatzleistungen** werden ebenfalls gegengerechnet. Abziehbar ist nur die endgültige Belastung.
- **Scheidungskosten** können nicht abgezogen werden.



Behinderten-Pauschbetrag bzw. Kosten der Behinderung

Menschen mit Behinderung können wählen, ob sie

- die tatsächlichen Kosten ihrer Behinderung geltend machen wollen oder
- den Behinderten-Pauschbetrag, der sich nach dem Grad der Behinderung (GdB) bemisst.

Die Pauschbeträge beginnen bei einem GdB von 20 und steigen in 10er-Schritten. Beispiele aus der seit 2021 gültigen amtlichen Tabelle:

GdB	Pauschbetrag/Jahr
20	384 €
30	620 €
50	1.140 €
80	2.120 €
100	2.840 €

Bei Hilflosigkeit und Blindheit erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Seit 2021 gilt außerdem eine jährliche behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale, abhängig vom GdB und vom Merkzeichen, zwischen 900 € und 4.500 €.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema außergewöhnliche Belastungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.